

## **BGer 1C\_66/2007 vom 24. April 2007**

Bundesgericht, 2007-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_66\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_66_2007)

FR: TF 1C\_66/2007 du 24 avril 2007

IT: TF 1C\_66/2007 del 24 aprile 2007

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit Urteil vom 28. Februar 2007 trat das Bundesgericht auf eine von X.\_\_\_\_\_ gegen zwei Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern der Sache nach erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) nicht ein (Verfahren 1C\_16/2007 und 1C\_18/2007).

Mit Revisionsgesuch vom 15. April (Postaufgabe: 17. April) 2007 beantragt X.\_\_\_\_\_, das Urteil sei aufzuheben.

#### **E. 2**

Die Aufhebung oder Abänderung eines wie hier nach Art. 61 BGG in Rechtskraft erwachsenen Bundesgerichtsurteils ist nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes gemäss Art. 121 ff. BGG möglich.

Der Gesuchsteller kritisiert das am 28. Februar 2007 ergangene Urteil, ohne sich dabei aber auf einen der gesetzlichen Revisionsgründe (Art. 121 ff.) zu berufen. Was er in diesem Zusammenhang vorbringt, beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Kritik an der dem Urteil zugrunde liegenden rechtlichen Würdigung, indem er der Sache nach geltend macht, das Bundesgericht habe zu Unrecht festgestellt, die damalige Beschwerde genüge den gesetzlichen Begründungserfordernissen nicht. Solche Kritik ist jedoch im Revisionsverfahren nicht zu hören. Der Gesuchsteller wäre gehalten gewesen, in seiner Eingabe einen Revisionsgrund in verständlicher Form darzulegen, was er indes unterlassen hat. Auf sein Gesuch ist daher ohne Schriftenwechsel ( Art. 127 BGG ) nicht einzutreten. Weitere Eingaben in dieser Sache, insbesondere weitere Revisionsgesuche, werden in Zukunft ohne Antwort abgelegt.

#### **E. 3**

Dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens entsprechend sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.